Otfried-von-Weißenburg-
Gymnasium Dahn

OWG – Schlossstraße 19, 66994 Dahn

Telefon: 0 63 91 / 91 41 50
Telefax: 0 63 91 / 91 42 22
Unser Zeichen: SN
Datum: Februar 2027

Sehr geehrte Eltern!

Eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend schreibt vor, dass Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Klassenstufe 8, **die nicht in unmittelbarem Anschluss an einen vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause gelangen können**, bis zur nächsten Gelegenheit der Heimkehr zu beaufsichtigen sind.
Da eine solche Beaufsichtigung oft nicht organisierbar und meist auch nicht nötig ist, ist ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen: Die Eltern können sich zu Beginn des Schuljahres damit einverstanden erklären, dass die Kinder nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts (z.B. Ausfall der 6. Stunde wegen Erkrankung der Lehrkraft) das beaufsichtigte Schulgelände verlassen, wobei ausfallender Unterricht bis zur 4. Stunde grundsätzlich vertreten wird; d.h. bis 11:10 Uhr sind die Kinder immer unter Aufsicht.
Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden zu Beginn eines jeden Schuljahres nicht alle Eltern befragt, sondern nur noch die Eltern der neuen Fünftklässer/innen und der neu aufgenommenen Schüler/innen. Die Einverständniserklärung (bzw. die Nicht-Einverständniserklärung) wird zu den Schülerakten genommen und gilt bis zum Ende der 8. Klasse; bei Änderung Ihrer häuslichen Verhältnisse (z.B. bis 13:00 Uhr ist niemand zu Hause und das Kind müsste in der Schule beaufsichtigt werden) reicht dann eine Mitteilung an das Sekretariat, um die vorherige Erklärung zu widerrufen.

Allerdings muss ich Sie darauf hinweisen, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist, also eine Haftung der Schule bzw. des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV) bei Verlassen des beaufsichtigten Schulgeländes zu einem Stadtbummel oder zu sportlichen oder sonstigen Aktivitäten ausgeschlossen ist. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt natürlich auch bei planmäßiger Beendigung des Unterrichts. Sie gilt insbesondere auch während der Pausen und in Freistunden. Das Verlassen des Schulgeländes – z.B. zum Einkaufen von Getränken und Lebensmitteln - ist Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 lt. Schulordnung nicht nur untersagt, sondern zusätzlich besteht **kein Versicherungsschutz!**
Ich bitte Sie, den anhängenden Abschnitt auszufüllen und bei der Anmeldung Ihres Kindes im Sekretariat abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Schank

Nadine Schank
Orientierungsstufenleitung

---------- hier abtrennen ----------

☐ Ich bin damit einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter
☐ Ich bin damit **n i c h t** einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter

....
Name, Vorname Klasse

bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts das Schulgelände zur Heimkehr verlässt.
Ich bin darüber informiert, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nur für den direkten Schul- und Heimweg gilt.

....
Ort, Datum Unterschrift d. Erziehungsberechtigten